Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 30. Juli 1903.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betreffend.
Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend; die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Juli 1903.)

Den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Bestimmungen des § 13a und des § 16 Unserer Verordnung vom 8. Juni 1889, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betreffend, erhalten die nachstehende Fassung:

§ 13.

„Zu der Gerichtsschreiberprüfung (§ 12 Absatz 1) werden nur Justizaktuare zugelassen, welche

a. als solche während mindestens drei Jahren, wovon ein und ein halbes Jahr im Gerichtsschreiberdienst der Amtsgerichte zuzubringen sind und ein und ein halbes Jahr im Kanzleidienst der Gerichtshöfe, Staatsanwaltschaften oder Notariate zugebracht werden können, praktisch beschäftigt waren, und —"

§ 16.

„Die Geschäftsabteilung unter den Beamten der Gerichtsschreibereien erfolgt im Dienstaufsichtswege durch die Gerichtsvorstände vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörden, welchen der Gerichtsvorstand von jeder in der bisherigen Geschäftsabteilung eingetretenen Veränderung jeweils sofort Anzeige zu erstatten hat."

Gegeben zu St. Moritz, den 18. Juli 1903.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juli 1903.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung vom 25. d. M. eine Abänderung erfahren. Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 29. Juli 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Dr. Pfefferle.

Berlin, W 66, den 25. Juli 1903.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter § 70 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§ 70a. „Rohrpostbeförderung."

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Verordnung.

(Vom 15. Juli 1903.)

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend.

Auf Grund der §§ 87a, 85 Ziffer 2 und 94 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353 (in der durch die Verordnung vom 10. November 1896 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 443 — bewirkten Fassung) erhält folgende Zusätze:

§ 14a.

Bierpressionen müssen einer regelmäßigen Reinigung unterzogen werden. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Reinhaltung derselben sind durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften zu treffen.

Für den Betrieb des Flaschenbierhandels und der Mineralwasserfabrikation können zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Verhütung von Unreinlichkeiten orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 14b.

Für den Betrieb des Friseur- und Barbiergewerbes können zur Verhütung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den §§ 85, 94 beziehungsweise 116 des Polizeistrafgesetzbuches höhere Strafen verwirkt sind, oder § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet, nach § 87a des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Artikel 2.

Die Verordnung vom 2. Januar 1880, betreffend die Einrichtung der Bierpressionen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 7), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Klotz

Verordnung.

(Vom 24. Juli 1903.)

Die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Die §§ 38 und 39 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar vom 16. April 1894, abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX Seite 149 ff., erhalten im Einverständnisse mit dem zuständigen Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Ministerium mit Wirkung vom 1. August d. J. die nachstehende Fassung:

§ 38.

Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände.

I. Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte;

b. alle aus Teer oder Teerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferteer) bereiteten flüchtigen Stoffe,

die unter a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit deren Entflammbarkeit, im Penskyschen Apparat bestimmt, unter 80° Celsius liegt;

c. Schwefeläther (Äthyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);

d. rote rauchende Salpetersäure;

e. weißer und gelber, sowie roter (amorpher) Phosphor;

f. Bucherſche Feuerlöschdosen.

Die unter a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingeteilt, je nachdem sie bei 17,5° Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0,780,
(Klasse II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680,
(Klasse III) 0,680 oder weniger.

II. Die in Ziffer I lit. a und b genannten Gegenstände dürfen auf dem Neckar nur befördert werden entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;

Die Gegenstände der Klassen I und II außerdem

c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig, die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rotem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten.

III. Schwefeläther (Äthyläther), sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße, muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in Ziffer II 1, und bei Einzelverpackung den in Ziffer II 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt; oder
2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein; oder
3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

V. Die Beförderung der roten rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI. Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die

Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Roter (amorpher) Phosphor ist in gut verlötete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „roten Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII. Bucherſche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in den Ziffern II und III aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rote rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenstände in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucherschen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstück ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in den Ziffern II bis VIII genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder aneinander stoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände, ausgenommen das in Fässern verladene gereinigte Petroleum (Testpetroleum), sind mit dicht schließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Metern von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergleiche Ziffer VIII) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Ziffer VIII) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Ortspolizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Ortspolizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizei- oder Hafenbehörde und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens 2 Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in Ziffer I lit. a und b bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf den Schultern oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

XV. Auf die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Erlassung bezüglicher Vorschriften für diese Art der Beförderung bleibt bei sich ergebendem Bedürfnisse vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 39.

Die Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

I. Die nachstehend verzeichneten ätzenden Stoffe dürfen auf dem Neckar nur versandt werden, wenn sie in folgender Weise verpackt sind:

1. Flüssige Mineralsäuren aller Art wie Schwefeläther, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (ausgenommen rote rauchende), Scheidewasser, Nitrirsäure (Gemisch von Salpeter- und Schwefelsäure), Abfallsäure von Nitrirfabriken, Phosphorsäure, Ätzlaugen (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Potaschenlauge), kaustisches Ammoniak (Salmiakgeist):
   a. entweder in Ballons, Flaschen, Kruken, welche dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind,
   b. oder in Metall-, Holz- oder Gummibehältern, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;
2. rote rauchende Salpetersäure und Brom:
   in Glasgefäßen, welche in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand- oder Kieselguhr eingebettet sind;
3. wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum):
   a. entweder in gut verlöteten starken Eisenblechbüchsen, welche von einem fein zerteilten unorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sind,
   b. oder in starken Eisen- und Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und mit einer Hülle von Ton versehen und die überdies wie die unter lit. a bezeichneten Büchsen umgeben und verpackt sind.

II. Die nachstehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Neckar nur bei Erfüllung folgender Bedingungen versandt werden:

A. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein), ferner Cyankalium (Cyannatrium) und Quecksilberpräparate (Sublimat, Kalomel, weißes und rotes Präcipitat), wenn
   1. auf jedem Versandtstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Ölfarbe die Worte „Gift“ mit der Artbezeichnung wie „Arsenik“, „Cyankalium“, „Sublimat“ u. s. f. angebracht sind und
   2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:
      a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen, oder

b. in Säcken von geteerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind, oder

c. in verlöteten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Überfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

B. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Ölfarbe die die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind;
2. bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind;
3. bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportiert worden sind.

C. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. f.), wohin Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpräparate, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, wenn sie in dichten, von festem trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen oder Umfassungsbinden versehenen Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. f. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

III. Bei der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen auf den Schiffen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht mit anderen Gegenständen in einer Weise zusammengeladen werden, welche im Falle von Beschädigungen der Verpackung Gefährdungen für die Sicherheit oder Gesundheit besorgen läßt.

Die Aufsichtsbehörden der Häfen, wo das Ein- und Zuladen stattfindet, können im Einzelfalle die zur Verhütung solcher Gefährdungen dienlichen Anordnungen hinsichtlich der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen namentlich beim Zusammenladen der in Ziffer II A und B bezeichneten Giftstoffe mit Nahrungs- und Genußmitteln oder mit Rohmaterialien, aus denen Nahrungs- und Genußmitteln hergestellt werden sollen, oder mit solchen Gebrauchsgegenständen, welche mit diesen in unmittelbare Berührung kommen, treffen. Über die Anordnung ist eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen, die vom Schiffsführer bis zur Beendigung des bezüglichen Transports auf dem Schiff aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

Karlsruhe, den 24. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Heil. Vdt. von Campenhausen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg